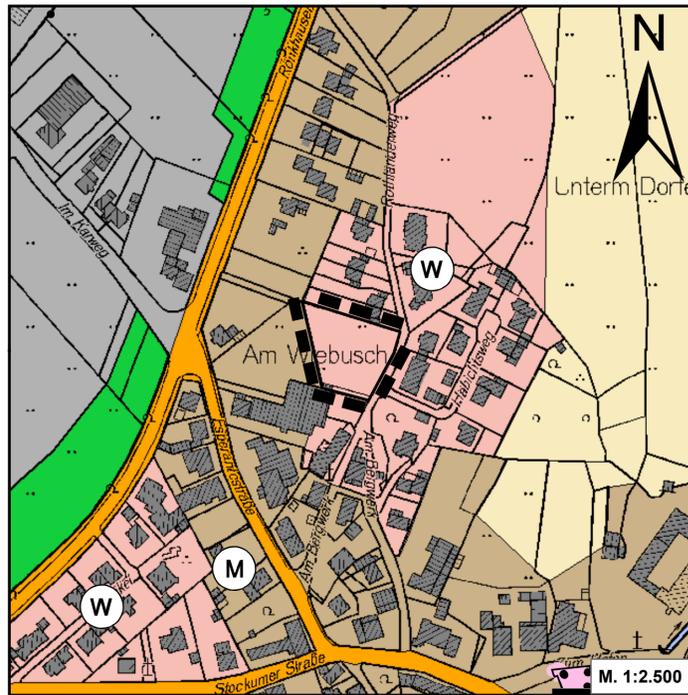
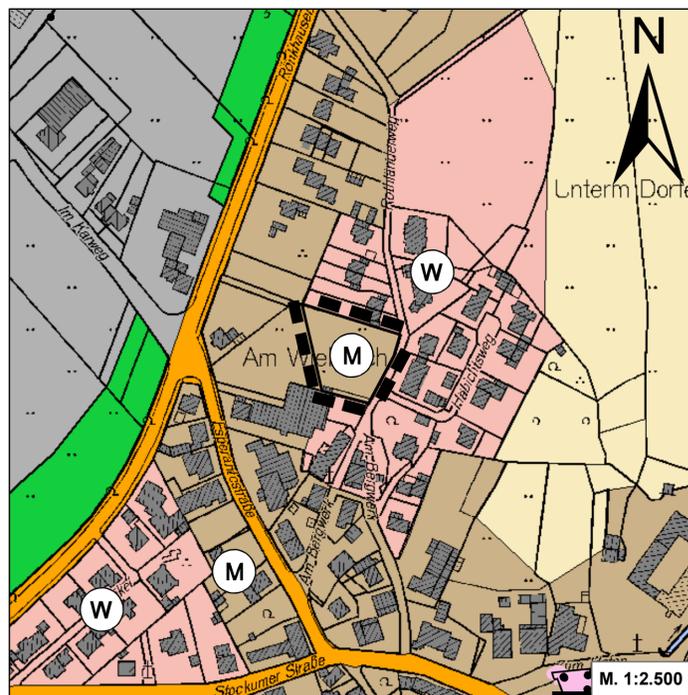


Bisherige Darstellung



Geänderte Darstellung



LEGENDE:

- W Wohnbauflächen
- M gemischte Bauflächen
- gewerbliche Bauflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grünflächen
- Verkehrsflächen
- Änderungsbereich

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern beschlossen.

Der Beschluss über die Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Beigeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit den identischen Planinhalten im Rahmen der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechtswirksam bis zum 23.10.2015) in der Zeit vom 28.04.2015 bis 28.05.2015 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen. Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 20.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Beigeordneter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der 119. Änderung des bis zum 23.10.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit den identischen Planinhalten gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Äußerung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Beigeordneter

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung anerkannt und deren öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland),

.....
Beigeordneter

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Beigeordneter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Sundern hat am die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf und der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Beigeordneter

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung ist vom Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am beschlossen worden (Feststellungsbeschluss).

Sundern (Sauerland),

.....
Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom

Az.:

genehmigt worden.

Amsberg,

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:

.....

Den in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung enthaltenen Maßgaben ist der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am beigetreten.

Sundern (Sauerland),

.....
Bürgermeister

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Diese Flächennutzungsplanänderung ist somit am rechtswirksam geworden.

Sundern (Sauerland),

.....
Beigeordneter

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Fachausschusses Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur und des Rates der Stadt Sundern übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sundern (Sauerland),

..... (Siegel)

.....
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Sundern (Sauerland),

..... (Siegel)

.....
Bürgermeister

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, wie z. B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde wie Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte oder Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sundern als untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-170/171 oder 02933/81-0) und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)



1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stad Sundern, Ortsteil Stockum

Verfahrensstand: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Planverfasser:
köster-project
Stadtplanung & Stadtentwicklung
Bauassessor Dip.-Ing. Ulrich Köster
Röntgenstrasse 3
59757 Arnsberg

Tel.: 02932 / 528008
Fax: 02932 / 528009
Mobil: 0170 / 2912808
E-Mail: info@koester-project.de